

Lfd. Nr.	Nummer im Eing.-Verzeichn.	Datum der Eingänge	Datum des Eing. b. Sekr.	Name und Wohnort der Beschwerdeführer und Geschwelter	Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuches und vorläufiger Bescheid
2/V	102a	12. 9. 1949	31.10. 1949	Adolf Böhm, Falkenstein (Vogtl.)	Kopfgeldumtausch An den Petitionsausschuß
3/V	102a	19. 9. 1949	31.10. 1949	Alfred Salzbrunn u. Paul Schindel, Heil- u. Pflegeanst. Üchtspringe	Beschwerde über verschiedene Ärzte und Pfleger An den Petitionsausschuß
4/V	102 a	4.10. 1949	31.10. 1949	Fritz Leschner, Schkeuditz, Leipziger Straße 25	Antrag auf Gewährung einer Unfall- bzw. Altersrente An den Petitionsausschuß
5/V	102a	21. 9. 1949	31.10. 1949	Erich Nofke, Delitzsch	Einspruch gegen Entlassung von der Reichsbahn An den Petitionsausschuß
6/V	102a	24. 9. 1949	31.10. 1949	Paul Klätte, Sommerfeld	Einspruch gegen Kündigung An den Petitionsausschuß
7/V	102a	25. 9. 1949	31.10. 1949	August Kleinig, Nichtewitz	Einspruch gegen Bestrafung An den Petitionsausschuß
8/V	102a	4.10. 1949	31.10. 1949	Alfred Brauner, Apollensdorf	Einspruch gegen Verfahren An den Petitionsausschuß
9/V	102a	7.10. 1949	31.10. 1949	Friedrich Schacht, Folbern	Antrag auf Zusatzpunktarte und Fahrrad An den Petitionsausschuß
10/V	102a	8.10. 1949	31.10. 1949	Martha Henze, Halle (Saale)	Suchmeldung betr. Angehörige An den Petitionsausschuß

Berlin, den 2. November 1949

Der Präsident  
(gez.) Dieckmann

Behandelt 5. Sitzung (9. November 1949)

## Drucksache Nr. 12

### Berichtigte Fassung

### Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

#### Gesetz

#### über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht

Vom ... Oktober 1949'

Die Festigung der demokratischen Ordnung und ihre sichtbaren Erfolge rechtfertigen es, solchen Personen, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus und Militarismus bisher Beschränkungen in ihrem gesellschaftlichen und beruflichen Leben unterlagen, die staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1

Personen, denen wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus durch Urteil eines Gerichts oder durch Beschluß einer Entnazifizierungskommission das Wahlrecht entzogen worden ist, erhalten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das aktive und passive Wahlrecht.

#### § 2

(1) Personen, die der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen oder als Offiziere der faschistischen Wehrmacht angehörten, können entsprechend ihrer fachlichen Eignung im öffentlichen Dienst, in allen Betrieben, in Handwerk, Handel und Gewerbe, in den

freien Berufen sowie in den demokratischen Organisationen tätig sein. Ausgenommen ist hiervon, soweit nicht durch Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zugelassen werden, die Betätigung in der inneren Verwaltung und ihren Organen; dasselbe gilt auf dem Gebiet der Justiz.

(2) Bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst gelten die allgemeinen Einstellungsbedingungen, für die Zulassung zu Handwerk, Gewerbe und freien Berufen sind die geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 3

(1) Ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren gesellschaftlichen, insbesondere beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wird nicht begründet. Aberkannte Approbationen, Konzessionen oder andere Berechtigungen leben nicht wieder auf.

(2) Soweit Vermögensentziehungen erfolgt sind, bewendet es dabei.

#### § 4

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Naziaktivisten und Kriegsverbrecher, die sich durch falsche Angaben über ihre Person, durch Flucht oder andere Mittel bisher der Strafvollstreckung entzogen haben.

(2) Die §§ 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Personen, die durch deutsche Gerichte wegen Kriegsverbrechen oder anderen faschistischen Taten zu Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind. Personen, die am 8. Mai 1945 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten, erhalten das aktive und passive Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Höhe einer verhängten Freiheitsstrafe.

(3) Die §§ 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die nach Abschnitt II Art. III A III der Direktive 38 des Kontrollrates oder wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abschnitt II der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt worden sind.